

Das schließt selbstverständlich nicht aus, gegebenenfalls diesen Tatbestand auch gegenüber DDR-Bürgern in Anwendung zu bringen, die ohne angeworben zu sein, beispielsweise Staatsgeheimnisse einmalig an ausländische Einrichtungen oder Organisationen vorsätzlich verraten haben und denen bewußt war, daß sie damit zum Nachteil der Interessen der DDR handeln.

Grundsätzlich ist der § 97 StGB anzuwenden, wenn der Täter, auch ohne angeworben zu sein, nur einmalig geheimzuhaltende Tatsachen gegenüber einem Geheimdienst offenbart hat und ihm das auch zum Zeitpunkt der Tat bewußt war.

Bei einmaligem oder gelegentlichem Verrat bzw. Zugänglichmachen geheimzuhaltender Nachrichten an andere ausländische Einrichtungen oder Organisationen ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob es sich im konkreten Fall um Spionage (§ 97 StGB), um Geheimnisverrat (§ 245 StGB) oder um Unbefugte Offenbarung wirtschaftlicher Geheimnisse (§ 172 StGB) handelt.

Dabei ist davon auszugehen, daß sich die Spionageverbrechen ihrem Wesen nach gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung richten und daß wir mit den Straftatbeständen der Spionage die Feinde und Verräter treffen wollen.